

Einstellbedingungen für das Parkhaus Post

1. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Annahme des Parkchips und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht. Ein- und Ausfahrt sind grundsätzlich rund um die Uhr möglich.

2. Mietpreis-Einstelldauer

- Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
- Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
- Die Höchststelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
- Nach Ablauf der Höchststelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
- Bei Verlust des Parkchips ist der maximale Tagespreis/Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach. Zusätzlich werden bei Verlust oder Beschädigung von Parkchips 5,00 € pro Stück fällig. Ein nachträglich gefundener Parkchip kann nicht zurückstattet werden.
- Das Erschleichen eines Einstellplatzes ohne Bezahlung des Parkentgeltes wird straf- und zivilrechtlich verfolgt. (s.a. 8.)

3. Haftung des Vermieters

- Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten

Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform (per Email oder Telefax oder Brief) mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform (per Email oder Telefax oder Brief) mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

- Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 50.000,00 € begrenzt.
- Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

5. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen

- Der Mieter gewährleistet, dass das eingestellte Kraftfahrzeug haftpflichtversichert sowie mit einem amtlichen Kennzeichen und einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehen ist.
- Der Mieter hat die Verkehrszeichen, elektronischen Hinweise und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich zudem, den Anweisungen des Parkhauspersonals Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

- das Mitführen von Pkw-Anhängern, das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
- das Betanken des Fahrzeugs;

- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgänge, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

7. Abschleppen

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

8. Leistungerschleichung

Das Verlassen der Parkeinrichtung mit seinem Kraftfahrzeug ohne Entrichtung des Mietpreises (vgl. 2.), stellt in aller Regel eine Leistungerschleichung im Sinne des §265a StGB dar und wird vom Vermieter strafrechtlich verfolgt. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) hat der Täter zusätzlich ein erhöhtes Parkentgelt in Höhe von 50,00 € zzgl. Bearbeitungsgebühr von mindestens 50,00 € zzgl. Der entstandenen Auslagen und Kosten an den Vermieter zu entrichten. Des weiteren erteilt der Vermieter in Fällen der Leistungerschleichung regelmäßig ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot in allen von ihm betriebenen Parkierungsanlagen.

9. Datenschutz

Das Parkhaus wird videoüberwacht. Dabei wird Ihr Kennzeichen erfasst. Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Mietverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Vertragserfüllung und zur Wahrnehmung des Hausrechts gespeichert und selbstverständlich vertraulich behandelt. Die gespeicherten Daten werden nach der Ausfahrt zeitnah gelöscht. Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Bspw. zur Strafverfolgung, notwendig ist. Die umfassenden Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte unserer umfassenden Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.stadtwerk-am-see.de/de/impessum/datenschutz.php. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: fischerkeller@ddsk.de

Verantwortlicher Vertragspartner:

Stadtwerke Überlingen GmbH
Kurt-Wilde-Straße 10 • 88662 Überlingen

Betreiber:

Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
Kornblumenstraße 7/1 • 88046 Friedrichshafen
parkhaus@stadtwerk-am-see.de